

**Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
- Straßenausbaubeitragsatzung – vom 18.12.2002**

(Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2002, S. 146)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrsanlagen), für die sie Träger der Straßenbaulast ist, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch erhoben werden können. Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten erhoben, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist ein festgestelltes Projekt (Bauprogramm).
- (3) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten öffentlichen Verkehrsanlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. für Verkehrsanlagen im Sinne von § 47 Nr. 2 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten,
 5. Fahrbahnbreiten, die im Durchschnitt 6,5 m übersteigen; die durchschnittliche Breite wird ermittelt, indem die Fahrbahnfläche der Anlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird; die Einschränkung der Fahrbahnbreite gilt nicht für verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb der benötigten Grundflächen einschließlich der Erwerbsnebenkosten; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Randsteinen und Schrammborden,
 - c) Rad- und Gehwegen,
 - d) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) als Bestandteile der Anlage,
 - h) Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen einschließlich des Umbaus von öffentlichen Verkehrsanlagen zu Fußgängerzonen oder zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie besonderer Maßnahmen für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen (z. B. Blumenbeete, Sitzgruppen oder eine besondere Gestaltung des Ausbaues);

zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für Unterbau und Decke sowie die Aufwendungen für die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere öffentliche Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Anlagenniveaus,

3. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei der Ermittlung mehrere Maßnahmen zu

einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung, die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Erhalten Grundstücke der Stadt durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil, so gilt die Stadt als Beitragspflichtige und nimmt mit ihren Grundstücken an der Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils teil.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand einschließlich des anteiligen Aufwandes für den Grunderwerb und die Beauftragung Dritter (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) beträgt
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Randsteine, Schrammborde, Rad- und Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege 50 %
 - b) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 75 %
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Randsteine, Schrammborde, Rad- und Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege 30 %
 - b) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 %
 3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Randsteine, Schrammborde, Rad- und Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege 20 %
 - b) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 %
 4. bei Fußgängerzonen und beim Umbau von sonstigen öffentlichen Verkehrsanlagen zu Fußgängerzonen 50 %
 5. bei verkehrsberuhigten Bereichen und beim Umbau von sonstigen öffentlichen Verkehrsanlagen zu verkehrsberuhigten Bereichen mit überwiegend Anliegerverkehr 60 %
 6. bei verkehrsberuhigten Bereichen und beim Umbau von sonstigen öffentlichen Verkehrsanlagen zu verkehrsberuhigten Bereichen mit starkem innerörtlichem Verkehr 40 %

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

a) öffentliche Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:

öffentliche Verkehrsanlagen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) öffentliche Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr:

öffentliche Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen,

c) öffentliche Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:

öffentliche Verkehrsanlagen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

d) Fußgängerzonen:

öffentliche Verkehrsanlagen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt und die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den motorisierten Anliegerverkehr möglich ist.

e) verkehrsberuhigte Bereiche:

öffentliche Verkehrsanlagen, die durch besondere bauliche Maßnahmen mit geschwindigkeitsmindernder Wirkung und durch besondere straßenverkehrsrechtliche Beschilderung überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion haben;

(4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

(5) Die Stadt kann abweichend von Absatz 2 durch Ratsbeschluss den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für die andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 5 Vorteilsbemessung in Sonderfällen

(1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen sowohl

- a) bebauten oder bebaubaren Grundstücken,
- b) gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken
- c) in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken
(z. B. Friedhöfe, Sportfreianlagen, Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)

als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke an der öffentlichen Einrichtung und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke an der öffentlichen Einrichtung aufgeteilt. Dabei ist bei Grundstücken, die nicht oder nicht mit der gesamten Grundstücksseite an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Frontlänge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.

(2) Ist ein nur in anderer Weise nutzbares Grundstück mit einem Wohngebäude, einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder mit gewerblichen Betriebsanlagen bebaut, und ist diese Bebauung im Verhältnis zur Größe des Grundstückes von nur untergeordneter Bedeutung, so ist die Frontlänge dieses Grundstückes aufzuteilen. Die Teilstrecke, die der Breite der tatsächlichen Bebauung entspricht, ist bei der Frontlänge der baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke hinzuzurechnen, die restlichen Teilstrecke bei der Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke.

(3) Löst im Einzelfall die Teilfläche eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach § 6 Absatz 3 Nr. 4 b zu bestimmenden Fläche liegt, eine nennenswerte zusätzliche Inanspruchnahme der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen aus, die gegenüber der durch die bauliche, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar genutzten Grundstücksteilfläche ausgelösten Inanspruchnahme eine eigenständige Bedeutung hat, so ist für diese aus beitragsrechtlicher Sicht ebenfalls nur in anderer Weise nutzbare Grundstücksteilfläche nach Maßgabe von Absatz 1 zu verfahren.

§ 6**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Die Verteilung des sich nach § 5 für die baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzten bzw. nutzbaren Grundstücke ergebenden Anteils am umlagefähigen Aufwand erfolgt nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 im Verhältnis der Beitragsflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Von der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes und von der Festsetzung eines Beitrages für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke wird abgesehen.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Straße bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 6. die insgesamt im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und auf denen Wohngebäude, landwirtschaftliche Hofstellen oder gewerbliche Betriebsanlagen vorhanden sind, die Fläche, die sich unter Berücksichtigung der nach § 5 Absatz 2 maßgeblichen Frontlänge in entsprechender Anwendung der Nr. 4 und Nr. 5 ergibt,

7. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder so genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) abweichend von den vorstehenden Bestimmungen die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (4) Zur Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche wird die gem. Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich durch die Zahl der Vollgeschosse. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
 - (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe (Traufhöhe) der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe (Traufhöhe) der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung (z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen) bebaut werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - h) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe (Traufhöhe) der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach den Buchstaben a) bis c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahlen nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 4. die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (6) Bei nur in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) gilt als Nutzungsfaktor 0,5.
- (7) Der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Nutzungsfaktor erhöht sich
1. um 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird
 2. um 0,75, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 34 BauNVO) liegt.
- (8) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr zum Anbau bestimmte selbständige Straßen erschlossen sind, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben. Die Vergünstigung nach Satz 1 wird nicht gewährt für Grundstücke, deren Nutzungsfaktoren nach Absatz 7 zu erhöhen sind.

§ 7 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
2. die Verwaltungskosten und die Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Nr. 3),
3. die Fahrbahn,
4. die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
5. die Randsteine oder Schrammborde,
6. die Radwege,
7. die Gehwege,
8. die gemeinsamen Rad- und Gehwege,
9. die Parkflächen
10. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Für die Nummern 4. bis 10. kann der Aufwand auch bei nur einseitigem Ausbau erhoben werden.

(2) Bei der Bildung von Ausbauabschnitten und Abrechnungseinheiten (§ 3 Absatz 2 Satz 2) findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss über die Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschlusses.
- (4) Bei der Bildung von Abrechnungseinheiten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 11 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12 Ablösung

Die Ablösung des Beitrages kann für festgestellte Projekte vertraglich vereinbart werden, wenn die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbauberechtigten vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 15 Billigkeitsregelungen

Nach Maßgabe des § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. V. m. den §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung können von der Stadt Straßenausbaubeiträge im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen, gestundet oder eine Ratenzahlung zugelassen werden.

§ 16 Inkrafttreten, Aufhebung alten Rechts und Überleitungsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung - in der Fassung vom 31.10.1994 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 167) außer Kraft.
- (3) Für Straßenausbaumaßnahmen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden oder fertiggestellt worden sind, findet die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung - in der Fassung vom 31.10.1994 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 167) noch weiterhin Anwendung.

Salzgitter, den 18.12.2002

Stadt Salzgitter

gez. Knebel

Oberbürgermeister